

Definition „außerschulische Angebote“

„Demokratie leben! Stand 10.04.2019

Lokale Projekte im Programm „Demokratie leben!“ können in enger Zusammenarbeit mit formalen Bildungseinrichtungen stattfinden. Schulunterricht ist nicht förderfähig. Förderfähige Angebote müssen deshalb vom Schulunterricht praktisch handhabbar abgegrenzt werden.

Die verwendeten Begriffe (z.B. „außerunterrichtlich“, „Curriculum“, „Studentafel“) sind landesrechtlich unterschiedlich definiert. Deshalb sind die hier verwendeten Begriffe dem Sinne nach anzuwenden.

Für Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Schulen gilt:

1. Veranstalter der Maßnahme und Zuwendungsempfänger auf lokaler Ebene ist ein außerschulischer Träger, der die Maßnahme verantwortlich plant und durchführt. Dies ist der Fall, wenn alle im Folgenden genannten Kriterien erfüllt sind:

- Der außerschulische Träger ist Antragsteller der Maßnahme und erhält und verwaltet die Mittel.
- Er ist im Wesentlichen leitend bei der Organisation, d.h. der Träger ist dem eingesetzten Personal gegenüber weisungsbefugt, vereinbart mit den Honorarkräften die Aufgaben und koordiniert die Ehrenamtlichen.
- Er übernimmt die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
- Er legt Inhalte, Ziele, Ablauf und Methoden der Maßnahme fest.

2. Die Maßnahme ist als zusätzliches, außerunterrichtliches Angebot konzipiert, wenn folgende Kriterien sämtlich erfüllt sind:

- Die Maßnahme ist weder Bestandteil der (vom jeweiligen Land) festgelegten Studentafel des Regelunterrichts noch Bestandteil des (vom jeweiligen Land) finanzierten Ganztagschulbetriebs.
- Sie ist nicht im Kerncurriculum bzw. Lehrplan des jeweiligen Landes vorgeschrieben.
- Die Teilnahme an der Maßnahme fließt nicht in die Notengebung ein.
- Die Schülerinnen und Schüler (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) können sich jederzeit frei für oder gegen die Teilnahme an dem konkreten Angebot entscheiden. Erfolgt eine Freistellung vom Unterricht, so wird der, zugunsten des Projekts versäumte Unterricht an anderer Stelle nachgearbeitet.
- Die Maßnahme ist neu und zusätzlich, d.h. sie existierte in dieser Form vor der Förderung nicht.

3. Maßnahmen im Rahmen des offenen oder gebundenen bzw. verlässlichen Ganztagschulbetriebs können gefördert werden, soweit sie alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

4. Projektstage und Projektwochen von Schulen oder Teilen der Schulen, wie einzelnen Klassen oder Jahrgängen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Hiermit bestätigen wir die Durchführung der Maßnahme gemäß im Dokument aufgeführten Voraussetzungen.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift Stempel
Antragsteller

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift Stempel
beteiligte formale Bildungseinrichtung